

# Branchenvereinbarung Initiative Tierwohl Schwein 2025 - 2027



Unternehmen und Verbände aus Ernährungswirtschaft und Lebensmittelhandel haben sich gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Mit der Gründung der Initiative Tierwohl GmbH (Trägergesellschaft), der Entwicklung eines umfassenden, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Programms zur Förderung und Erfassung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene bis zur Schlachtung und dem Betrieb der Initiative Tierwohl (ITW) als Branchenlösung haben sie einen bedeutenden Schritt hin zu mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung geleistet.

Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmittelhandel wollen die Initiative Tierwohl Schwein als Brancheninitiative fortführen. Ab dem 1. Januar 2025 wollen sie mit der Angleichung der Kriterien der Initiative Tierwohl an diejenigen der Stufe „Stall + Platz“ der Staatlichen Tierhaltungskennzeichnung die Verzahnung von Initiative Tierwohl und Staatlichem Tierhaltungskennzeichen ermöglichen. Ab 2027 soll die Nämlichkeit auf die Ferkelerzeugung ausgeweitet werden und in ein Marktmodell überführt werden. Dafür soll der Kettenschluss während der Programmphase weiter gefördert werden. Gleichzeitig sollen auch ausländische Ferkelerzeuger in die Initiative Tierwohl eingebunden werden.

Das nach den Anforderungen der Initiative Tierwohl Schwein erzeugte Fleisch, das nicht zum Verzehr durch den Menschen bestimmt ist, sowie weitere tierische Nebenprodukte, wollen sie an solche Unternehmen vermarkten, die an der Initiative Tierwohl für Heimtierfutter teilnehmen, nach deren Anforderungen Heimtierfutter herstellen und dieses mit dem *ITW-Siegel für Heimtierfutter* kennzeichnen.

Für die von uns repräsentierten Wirtschaftskreise erklären wir, dass wir die Initiative Tierwohl Schwein als Branchenlösung für die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung über den 1. Januar 2025 hinaus fortführen und die Tierhalter für die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Tierwohls angemessen vergüten wollen. Nach Beratungen mit Wirtschaft und Wissenschaft haben wir eine Empfehlung zur Höhe dieser Vergütung (Preisaufschlag für ITW-Mastschweine) abgegeben, die den beteiligten Wirtschaftskreisen als Orientierungshilfe für die von ihnen zu bemessende Höhe des Preisaufschlags dienen soll. Um einen zusätzlichen Anreiz für die Schließung der Nämlichkeitskette Schwein zu setzen, wollen wir analog zur Ferkelerzeugung ein Bonus-System für die Schweinemast einführen. Ferkelerzeuger werden wir bis zum 31. Dezember 2026 weiterhin aus einem Umstellungsfonds („Ferkelfonds“) vergüten. An dem Bonus-System für die Ferkelerzeugung wird weiterhin festgehalten. Ab dem 1. Januar 2027 soll die Ferkelerzeugung ebenfalls in eine Marktlösung überführt werden, sodass der Umstellungsfonds dann wegfällt.

Auf Grundlage dieser Branchenvereinbarung wird die Trägergesellschaft Teilnahmeerklärungen tierhaltender Betriebe einholen und Teilnahmevereinbarungen mit Unternehmen aus Fleischwirtschaft, Fleischverarbeitung, Fleischerhandwerk, Großhandel, Lebensmitteleinzelhandel und Gastgewerbe abschließen.

Mit den Unterzeichnern dieser Erklärungen und Vereinbarungen werden wir die Initiative Tierwohl Schwein vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 (5. Programmphase) als Brancheninitiative fortführen. Solange und soweit wir in den Gremien der Initiative Tierwohl nichts Anderweitiges entscheiden, gilt was folgt:

## 1. Teilnehmer

An der Initiative Tierwohl Schwein können alle Ferkelerzeuger, Schweinemastbetriebe, Unternehmen aus Fleischwirtschaft, Fleischverarbeitung, Fleischerhandwerk, Großhandel, Lebensmitteleinzelhandel und Gastgewerbe teilnehmen, die die ITW-Anforderungen erfüllen. Sie sollen für eine umfassende und breite Vermarktung von Schweinefleisch und -Fleischwaren, die nach den Anforderungen der Initiative Tierwohl Schwein hergestellt worden sind, gewonnen werden.

## 2. Trägergesellschaft

Die Initiative Tierwohl GmbH wird als Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl den Betrieb und die Organisation der Initiative Tierwohl Schwein (u.a. Programm- und Kundenmanagement; Management des Kontrollsystems; Vertrags- und Datenmanagement; Koordination der Branchenbeteiligten), die Steuerung einer Clearingstelle (Zahlungsabwicklung für Umstellungsfonds Ferkel, Mengenerfassung und Mengenplausibilisierung), die Organisation und Finanzierung der Bestands-checks, die Kommunikation zur Initiative Tierwohl in Richtung Medien/Politik/NGOs und alle weiteren Aufgaben übernehmen, die zur Erreichung der Ziele der Initiative Tierwohl erforderlich sind.

## 3. Teilnahmebedingungen

a) Sauenhaltung und Ferkelaufzucht werden zur Produktionsart „Ferkelerzeugung“ zusammengefasst. Die von der Initiative Tierwohl Schwein für Schweinemast und Ferkelerzeugung definierten Anforderungen sind von allen teilnehmenden Tierhaltern gleichermaßen umzusetzen.

Die Gremien der Initiative Tierwohl sind zur gemeinschaftlichen Anpassung der Anforderungen, der Empfehlung zur Höhe des Preisaufschlags für ITW-Mastschweine, der Vergütung in der Ferkelerzeugung, der Prüfsystematik und aller sonstigen Teilnahmebedingungen berechtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn

aa) gesetzliche Maßnahmen (Gesetze, Verordnungen) wirksam werden, die die Umsetzung aktueller ITW-Anforderungen für teilnehmende Ferkelerzeuger und Schweinemastbetriebe für die Zukunft gesetzlich vorschreiben. In diesem Fall sind die Gremien der Initiative Tierwohl berechtigt, die Empfehlung zur Höhe des Preisaufschlags für ITW-Mastschweine und die Vergütung in der Ferkelerzeugung entsprechend anzupassen.

bb) gesetzliche Maßnahmen oder ordnungsrechtliche Verfügungen wirksam werden, die die unveränderte Fortführung der Initiative Tierwohl Schwein unmöglich oder nicht mehr sinnvoll machen.

b) Die Betriebe werden sowohl zu Beginn als auch zum Abschluss ihrer Teilnahme kontrolliert. Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige jährliche Kontrolle während der Teilnahme. Zusätzlich werden unangekündigte jährliche Bestandschecks durchgeführt, die durch die Trägergesellschaft finanziert werden. So wird sichergestellt, dass die teilnehmenden Betriebe mindestens zwei Mal jährlich kontrolliert werden.

Bei Nicht-Bestehen eines ITW-Audits können Betriebe oder einzelne Standorte nach erneuter vollständiger und erfolgreicher Auditierung wieder an der Initiative Tierwohl Schwein teilnehmen. Hiervon ausgenommen sind Tierhalter, deren Betriebsführung mit den Grundsätzen und Zielen der Initiative Tierwohl vorübergehend oder dauerhaft nicht vereinbar sind. Sie können vorübergehend oder dauerhaft von der erneuten Teilnahme an der Initiative Tierwohl ausgeschlossen werden.

## 4. Finanzierung

a) Die Tierwohlmaßnahmen, die Schweinemastbetriebe in der Initiative Tierwohl Schwein umsetzen, sollen über einen Preisaufschlag für ITW-Mastschweine vergütet werden. Die Gremien der Initiative Tierwohl haben nach Beratungen mit Wirtschaft und Wissenschaft eine Empfehlung zur Höhe dieses

Preisaufschlags abgegeben. Mit dieser Empfehlung will die Initiative Tierwohl Schwein die abnehmerunabhängige und angemessene Vergütung der Tierwohlmaßnahmen der Schweinemastbetriebe fördern. Schweinemastbetriebe sind gehalten, konkrete Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Schweinen und die Zahlung sowie die Höhe des Preisaufschlags mit ihren jeweiligen Abnehmern zu treffen.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Branchenvereinbarung empfohlenen Preisaufschläge für ITW-Mastschweine ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Branchenvereinbarung. Die Gremien der Initiative Tierwohl sind berechtigt, die Empfehlung zur Höhe der Preisaufschläge für ITW-Mastschweine durch ein einstimmiges Votum anzupassen. Dies gilt insbesondere für den Zeitpunkt, ab dem die Ferkelerzeugung in die Marktlösung überführt wird. Ab diesem Zeitpunkt sind Abnehmer gehalten den Mehraufwand der Ferkelerzeugung im Einkauf von ITW-Mastschweinen zu berücksichtigen.

- aa) Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Mastschweinen (Schlachtbetriebe) sollen die Tierwohlmaßnahmen in der Schweinemast durch Zahlung eines angemessenen Preisaufschlags für ITW-Mastschweine honorieren und den Preisaufschlag in ihren Abrechnungen separat ausweisen.

In 2025 und 2026 soll für Mastschweine, die ab der Geburt unter ITW-Bedingungen gehalten wurden, im Sinne des neu eingeführten Bonus-Systems ein höherer Preisaufschlag gezahlt werden (vgl. die Empfehlung zur Höhe des Preisaufschlages gemäß Anlage 1). Ab dem 1. Januar 2027 soll im Preisaufschlag für ITW-Mastschweine zusätzlich der Mehraufwand der Ferkelerzeugung berücksichtigt werden.

Die Trägergesellschaft ist berechtigt, bei den teilnehmenden Schlachtbetrieben selbst oder durch qualifizierte externe Dienstleister Kontrollen zur Sicherstellung von Mengenplausibilität durchzuführen. Die Trägergesellschaft wird die hieraus gewonnenen Erkenntnisse unter strikter Beachtung rechtlicher, insbesondere datenschutz- und wettbewerbsrechtlicher Beschränkungen, in die Gremien der Initiative Tierwohl zur Beratung einbringen.

- bb) Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Schweinefleisch und -Fleischwaren werden die ITW-bedingten Mehrkosten der Schlachtbetriebe im Einkauf angemessen berücksichtigen. Die neben den Mehrkosten für ITW-Schweine zu berücksichtigenden Kostenfaktoren der Schlachtbetriebe sind in Anlage 3 zu dieser Branchenvereinbarung festgehalten. Die Schlachtbetriebe werden in der Summe ihrer Lieferbeziehungen mit den Abnehmern nur die ITW-bedingten Mehrkosten einfordern, die ihnen tatsächlich entstanden sind.

Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Schweinefleisch und -Fleischwaren werden Vereinbarungen treffen, die konkrete Verpflichtungen im Hinblick auf Liefermengen und die Höhe des Preisaufschlags auf ITW-Schweine begründen.

- b) Die Tierwohlmaßnahmen, die Ferkelerzeuger in der Initiative Tierwohl Schwein umsetzen, werden im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 weiterhin über ein Tierwohlgeld vergütet, das aus dem bei der Trägergesellschaft bzw. bei der Clearingstelle geführten Umstellungsfonds („Ferkelfonds“) gezahlt wird.

Der Umstellungsfonds wird von den teilnehmenden Schlachtbetrieben und von den teilnehmenden Handelsunternehmen gespeist. Die teilnehmenden Handelsunternehmen zahlen in diesem Zeitraum einen Betrag in Höhe von 0,0425 EUR pro Kilogramm Verkaufsmenge auf Frischfleischartikel aus Schweinefleisch, auf Artikel aus Schweinefleisch/mit Schweinefleischanteil und auf Fleischwaren mit Schweinefleischanteil in den Umstellungsfonds ein. Die teilnehmenden Schlachtbetriebe zahlen pro ITW-Mastschwein, das nur während der Mast unter ITW-Bedingungen gehalten wurde, einen

Betrag in Höhe von 1,00 € in den Umstellungsfonds ein. Im Jahr 2026 erhöht sich dieser Betrag auf 1,50 €.

Ab 2027 entfällt der Umstellungsfonds für die Ferkelerzeugung. Die Mehraufwendungen in der Ferkelerzeugung werden dann ebenfalls über den Markt finanziert. Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Ferkeln (Schweinemastbetriebe, Viehhändler) sollen ab dem 1. Januar 2027 den Mehraufwand der Ferkelerzeugung durch Zahlung eines angemessenen Preisaufschlages honorieren und bei der Abrechnung separat ausweisen.

- c) Der mit dem Aufbau durchgängiger Lieferketten (Sauenhaltung-Ferkelaufzucht-Schweinemast) verbundene Ausbau der Nämlichkeit wird bis zum 31. Dezember 2026 weiterhin mit einem Bonus-System in der Ferkelerzeugung gefördert. Für ITW-Ferkel, die an einen ITW-Mäster geliefert werden, wird ein höheres Tierwohlgeld gezahlt. Umgekehrt wird das Tierwohlgeld für ITW-Ferkel, die an einen nicht teilnehmenden ITW-Mäster geliefert werden, reduziert. Dies gilt jedoch nur für sog. „Bestands-Ferkelaufzüchter“, also Ferkelaufzüchter, die bereits seit Beginn der 3. Programmphase (2021-2023) an der ITW teilnehmen. Neu teilnehmende Ferkelerzeuger erhalten nur Entgelt für diejenigen Ferkel, die an ITW-Mäster geliefert werden. Die unterschiedlichen Tierwohlgelder ergeben sich aus Anlage 2 der Branchenvereinbarung.
- d) Um die Nämlichkeit noch weiter auszubauen, wird ab 2025 bis 31. Dezember 2026 zusätzlich ein Bonus-System für die Schweinemast eingeführt. Für ITW-Mastschweine, die ab der Geburt unter ITW-Bedingungen gehalten wurden, soll ein höherer Preisaufschlag gezahlt werden als für ITW-Mastschweine, die nur in der Mast unter ITW-Bedingungen gehalten wurden. Die Empfehlung für die unterschiedlichen Preisaufschläge ergeben sich aus Anlage 1 der Branchenvereinbarung.
- e) Die Trägergesellschaft und der Betrieb der Initiative Tierwohl Schwein werden durch eine Teilnahmegebühr finanziert. Die Teilnahmegebühr wird auf Grundlage einer von den Gesellschaftern der Trägergesellschaft zu beschließenden Gebührenordnung erhoben. Für die 5. Programmphase der Initiative Tierwohl Schwein gilt die Gebührenordnung nach Anlage 4 zu dieser Branchenvereinbarung.

## 5. Nämlichkeit

- a) Ware, die aus dem Fleisch von Tieren hergestellt wird, die von teilnehmenden Schweinemastbetrieben nach den Anforderungen der Initiative Tierwohl Schwein gehalten worden sind, wird bis zum 31. Dezember 2026 als nämliche Ware bezeichnet. Ab dem 1. Januar 2027 (Integration der Ferkelerzeugung) wird nur diejenige Ware als nämliche Ware bezeichnet, die von ITW-Mastschweinen stammt, die ab der Geburt nach den Anforderungen der Initiative Tierwohl Schwein gehalten worden sind.
- b) Mit Einführung des Bonus-Systems nach Ziffer 4 c) dieser Branchenvereinbarung wird die Trägergesellschaft eine Lösung zur Nachverfolgung der Lieferung von ITW-Ferkeln an ITW-Mäster bereitstellen.
- c) Unter dem Vorbehalt der ausreichenden Verfügbarkeit von ITW-Mastschweinen bieten die teilnehmenden Unternehmen der Fleischwirtschaft Schweinefleisch natur und mariniert einschließlich Aktionsware mindestens in den Sortimenten Schinkenartikel, Nackenartikel, Kotelettartikel, Schulterartikel (einschließlich Schweinehackfleisch, frische Bratwurst) und Bauchartikel in breiter, für die Umstellung des Sortiments der teilnehmenden Abnehmer ausreichender Verfügbarkeit am Markt an.

Der Fachausschuss Rind und Schwein in der Initiative Tierwohl wird die ausreichende Verfügbarkeit von ITW-Mastschweinen und Teilstücken regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls Beschlüsse zur Anpassung der Nämlichkeit treffen.

- d) Unter dem Vorbehalt der ausreichenden Verfügbarkeit von ITW-Fleisch bieten die Produzenten von Wurst, Schinken und Convenience-Produkten Fleischerzeugnisse in ausreichender Verfügbarkeit am Markt an.
- e) Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Schweinefleisch und ITW-Fleischerzeugnissen vom Schwein werden, auf der Grundlage der erforderlichen Verfügbarkeit
  - aa) alle verfügbaren, kennzeichnungsfähigen Artikel im Segment Schweinefleisch in allen Angebotsvarianten, dies mindestens in den Sortimenten Schinkenartikel, Nackenartikel, Kotelettartikel, Schulterartikel (einschließlich Schweinehackfleisch, frische Bratwurst) und Bauchartikel als ITW-Ware anbieten und mit dem ITW-Siegel kennzeichnen.
  - bb) möglichst viele Fleischerzeugnisse in ihrem Sortiment, die in ihrem Auftrag oder als Eigenmarke hergestellt werden, als ITW-Ware anbieten und mit dem ITW-Siegel kennzeichnen. Vor allem die Artikel, die zu einer Ganztiervermarktung beitragen, sollen in der Breite umgestellt werden.

Hiervon ausgenommen sind Schweinefleischspezialitäten oder regional begrenzte Angebote, die aufgrund Herkunft, Verarbeitung, Gattung oder sonstiger Spezifikation im Lebensmittelhandel gesondert angeboten werden und keinen wesentlichen Vermarktungsanteil am Gesamtvolumen des jeweiligen ITW-Vertragspartners haben.

Teilnehmende Abnehmer sind berechtigt, sämtliche Schweinefleischartikel mit dem vereinbarten Mindestanteil an Schweinefleisch mit dem ITW-Siegel zu kennzeichnen, wenn das Schweinefleisch als ITW-Ware bezogen wird. Vergleichbare Bedingungen sind für gemischte Artikel, die einen Anteil an Fleisch anderer Tierarten enthalten, definiert.

Für die Fälle, in denen eine entsprechende Kennzeichnung gemäß Ziff. 5. e) nicht erfolgt (z.B. bei Aktionen), kann die ITW-Geschäftsstelle Nachweise anfordern.

- f) Zur Sicherstellung von Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Mengenflüsse in der Initiative Tierwohl Schwein werden
  - aa) die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Mastschweinen (Schlachtbetriebe) die erfassten ITW-Mastschweine – differenziert nach ITW-Mastschweinen, die ab der Geburt unter ITW-Bedingungen gehalten wurden und ITW-Mastschweinen, die nur ab der Mast unter ITW-Bedingungen gehalten wurden - und die an teilnehmende Abnehmer von ITW-Schweinefleisch und -Fleischwaren gelieferte ITW-Ware,
  - bb) die teilnehmenden Bündler die Anzahl der ITW-Ferkel, die an einen ITW-Ferkelaufzuchtbetrieb, an einen ITW-Schweinemastbetriebe oder an einen nicht-ITW-Mäster abgegeben werden,
  - cc) die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Schweinefleisch und -Fleischwaren die bezogene und abgegebene Menge an Schweinefleischartikel und Fleischwaren,

an eine von der Trägergesellschaft beauftragte Clearingstelle übermitteln. Die Clearingstelle wird unter strikter Beachtung rechtlicher, insbesondere datenschutz- und wettbewerbsrechtlicher Beschränkungen, einen Abgleich der gemeldeten Daten vornehmen und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in die Gremien der Initiative Tierwohl zur Beratung einbringen.

## 6. Laufzeit

- a) Die Branchenvereinbarung wird für die 5. Programmphase der Initiative Tierwohl Schwein vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 geschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf der 5. Programmphase am 31. Dezember 2027.
- b) Die ordentliche Kündigung dieser Branchenvereinbarung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- c) Diese Branchenvereinbarung und die auf ihrer Grundlage abzuschließenden Teilnahmevereinbarungen ersetzen ab dem 1. Januar 2025 alle bisher geschlossenen Branchen- und Teilnahmevereinbarungen. Einer gesonderten Kündigung der für die vorangehende Programmphase getroffenen Branchen- und Teilnahmevereinbarungen bedarf es nicht, wenn diese durch neue Branchen- und Teilnahmevereinbarungen ersetzt werden.

Wir sind überzeugt, dass wir mit der Initiative Tierwohl Schwein einen entscheidenden Beitrag zur Förderung einer tiergerechten und nachhaltigeren Fleischerzeugung über den 1. Januar 2025 hinaus leisten. Aus diesem Grund halten wir uneingeschränkt an dieser Brancheninitiative fest.

Bonn, im Mai 2024

Anlagen

### **Anlage 1: Empfohlene Preisaufschläge Schweinemast**

<b>Zeitraum</b>	<b>Preisempfehlung</b>
<b>1. Januar 2024 – 31. März 2025</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 5,28 € pro abgegeben Mastschwein</li> </ul>
<b>1. April 2025 – 31. Dezember 2025</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 7,50 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die ausschließlich ITW-Ferkel beziehen</li> <li>▪ 6,50 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die (auch) nicht ITW-Ferkel beziehen</li> </ul>
<b>1. Januar 2026 – 31. Dezember 2026</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 7,50 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die ausschließlich ITW-Ferkel beziehen</li> <li>▪ 6,00 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die (auch) nicht ITW-Ferkel beziehen</li> </ul>

### **Anlage 2: Tierwohlgeld/ Ferkelerzeugung**

Das Tierwohlgeld gilt nur für die Dauer des Umstellungsfonds. Ab 2027 wird das Tierwohlgeld in eine unverbindliche Preisempfehlung überführt.

<b>Ferkelerzeugung</b>	<b>Entgeltsatz pro Ferkel</b>
Lieferung an ITW-Mäster	4,50 EUR
Bis 31. Dezember 2026: Lieferung an nicht ITW-Mäster (betrifft nur Bestands-Ferkelaufzüchter)	2,50 EUR

Der empfohlene Preisaufschlag für Sauenhalter pro abgesetztem ITW-Ferkel beträgt 1,80 EUR.

### **Anlage 3: Kostenfaktoren der Schlachtbetriebe**

Zu den Kostenfaktoren der Schlachtbetriebe zählen unter anderen

- Mehrkosten für Anforderungen für ITW-Schweine
- Sortierverluste im Schlacht- und Zerlegebetrieb bei der Auswahl der geeigneten Tiere (Spezifikation der Abnehmer)
- Warenstromtrennung (interne Logistik/Organisation)
- Etikettierung/Verpackung (unterschiedliche Etiketten/Folien bei ITW-Ware/Standardware)

#### **Anlage 4: Gebührenordnung**

Bemessungsgrundlage ist bei den Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels weiterhin die Gesamtabsatzmenge Schweinefleisch und Wurst mit Schweinefleischanteil, bei den Abnehmern von ITW-Schlachtschweinen die Anzahl der ITW-Schlachtkörper.

<b>Gebühren Schlachtbetriebe</b>	<b>Gebühren Abnehmer Schweinefleisch</b>
<b>Entgeltsatz / ITW-Schlachtschwein</b>	<b>Entgeltsatz/ kg Absatzmenge</b>
<b>0,15 €</b>	<b>0,0025 €</b>

Auf dieser Grundlage werden die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Mastschweinen einen Betrag in Höhe von 0,15 EUR pro ITW-Mastschwein, die Abnehmer von Schweinefleisch (derzeit die Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels) einen Betrag in Höhe von 0,0025 EUR pro Kilogramm ihrer Gesamtabsatzmenge Schweinefleisch und Wurst mit Schweinefleischanteil als Teilnahmegebühr entrichten.